

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 17.09.2014 im Sitzungszimmer des VGem-Gebäudes

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Schumann

Schriftführer: Herr Meisel

BGM Schumann erklärte die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 8 anwesend.

Es fehlen entschuldigt: 3. Bürgermeister Kreß (Urlaub)
GRM Jordan (Urlaub)
GRM Hußnätter (Urlaub)
GRM Schopper (beruflich verhindert)
GRM Engelhardt (beruflich verhindert)

Unentschuldigt: GRM Faatz-Schleicher bis 19.32 Uhr
GRM Schnappauf bis 20.08 Uhr

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift v. 16.07.2014

Der mit der Ladung übersandte Entwurf wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 Stimmen.

TOP 2

Entgelterhebung für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung; Erläuterung der Ermittlungsmethoden für die Berechnungsgrundlagen zur Einführung getrennter Abwassergebühren durch das Ingenieurbüro GBI, Herzogenaurach

Bürgermeister Schumann begrüßt zunächst Herrn Reinhard Brodrecht vom Ingenieurbüro GBI, Herzogenaurach, welchem gemäß der Beschlussfassung zu TOP 8 der Sitzung am 16.07.2014 der Auftrag zur Datenermittlung und –bearbeitung für die künftige Aufteilung der Abwassergebühren übertragen wurde.

Dieser erläutert in Vertiefung der seinerzeit bereits übermittelten Informationen zunächst nochmals, dass die über lange Jahre praktizierte Bemessung der Gebühren für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung mittels eines Frischwassermaßstabs, also der durch Zähler erfassbaren Wasserbezugsmenge, unbestritten und höchstrichterlich als nicht ausreichend angesehen wird, sobald der Aufwand für die Beseitigung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers, welches die Definition von „Abwasser“ ebenso erfasst wie das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, örtlich nicht nur so geringfügig ist, dass sie im Rahmen einer einheitlichen Gebührenerhebung vernachlässigt werden können. Die entsprechende Grenze sei definitiv bei einem Kostenanteil von mindestens 12,5 % an den Gesamtkosten der laufenden Abwasserbeseitigung überschritten.

Diese Konstellation ist offenkundig bundesweit flächendeckend gegeben, weil die entsprechenden Kosten nicht nur die Anlegung und Unterhaltung reiner Regenwasserkanäle bei einem Trennsystem sondern auch einen angemessenen Anteil an den entsprechenden Kosten einer Mischkanalisation berücksichtigen müssen.

Zur Ermittlung des für die Veranlagung erforderlichen Datenmaterials seien im Laufe der vergangenen Jahre verschiedene Methoden entwickelt und bei korrekter Umsetzung nicht beanstandet worden.

Zum einen könne das Entsorgungsgebiet der öffentlichen Einrichtung überflogen und die jeweiligen Flächen eines Grundstücks, von welchen aus Niederschlägen stammendes Abwasser der jeweiligen Beseitigungseinrichtung zugeführt werde, fotografisch festgehalten werden, was zur Berichtigung der Höhen und Klärung verkipplings- oder verschattungsbedingter Ungenauigkeiten in Drei-D-Form geschehen sollte. Das Verfahren bringe zwar eine sehr hohe Genauigkeit der Flächenerfassung, gleichzeitig jedoch auch einen hohen Aufwand, welcher bei Finanzierung einer kostenrechnenden Einrichtung wiederum den Nutzern in Rechnung gestellt werden muss, mit sich, wobei die von vorneherein etablierte Exaktheit der Datenerfassung dann letztlich im Falle von Veränderungen auch beibehalten bleiben müsse, was zwangsläufig dauerhaft eine mehr oder minder Quadratmeter genaue Verwaltung der Berechnungsgrundlagen nach sich ziehe.

Die angesprochene Exaktheit wäre hierbei nicht nur auf die reinen Flächenmaße beschränkt, sondern könne darüber hinaus den Grad der Versiegelung bzw. verbleibenden Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Teilbereiche jedes Grundstücks berücksichtigen, sodass dem Umstand, ob z.B. von einem Grundstück das gesamte, aus Niederschlägen stammende Abwasser über asphaltierende Freiflächen der öffentlichen Anlage zugeführt werde oder ob dies auf einer vergleichbar großen versiegelten Fläche wegen der Verwendung von Rasengittersteinen nur zu einem wesentlich geringfügigeren Teil geschehe, Rechnung getragen werden könne. Hierdurch würde nicht nur finanzieller Aufwand bei der Dimensionierung von Oberflächenentwässerungsleitungen samt Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit eingespart, sondern auch Grundwasser vor Ort erhalten, was eine wesentliche Zielsetzung wasserhaushaltsbezogenen Umweltschutzes darstelle.

Eine vergleichbare Exaktheit des Datenmaterials könne auch im Wege einer sogenannten Selbstveranlagung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgen, wobei dieser Weg zunächst mit geringerem finanziellem und personellem Aufwand verbunden schiene.

Praktische Erfahrungen hätten jedoch ergeben, dass bereits die Rücklaufquote entsprechender Anhörungsbögen überaus unbefriedigend ausgefallen sei, was zunächst zwar ohne größeren Aufwand dadurch kompensierbar sei, dass man dann eine komplett versiegelte Grundstücksfläche unterstellen könne, jedoch sei die entsprechende Vermutung wiederum im Rahmen eines förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens durch konkrete Beweiserhebung widerlegbar, was schlussendlich mit immensem Aufwand verbunden sei.

Des Weiteren sei das zurückgesandte Datenmaterial –insbesondere bei einem genauer differenzierenden Maßstab– oft nur eingeschränkt und unmittelbar verwendbar, sodass sich der Einspareffekt im Vergleich zu einer eigenen Datenerhebung noch weiter reduzieren würde.

Eine weitere Möglichkeit zur Ermittlung einschlägiger Berechnungsgrundlagen stelle die Verwendung sogenannter Gebietsabflussbeiwerte dar, welche jedoch regelmäßig nur in Großstätten mit entsprechend weitläufigen Bereichen von homogener Bebauung, seien es vergleichbar große Wohnhäuser auf weitgehend gleichgroßen Grundstücken oder auch massiv bebaute und befestigte Gewerbe- oder Industrieflächen, dar, wobei hier ohne Differenzierung nach der Versickerungsfähigkeit versiegelter Flächen eine widerlegbare Einstufung in Gebietskategorien, welche sich zunächst an der BauNVO orientieren, vorgenommen werde.

Unter Abwägung der dargelegten Vor- und Nachteile habe man in den vergangenen Jahren den letztgenannten Maßstab dahingehend weiterentwickelt, dass die Einstufung für das einzelne Grundstück unter Verwendung der vorhandenen Flurkarten und Orthofotografien erfolge, was sogar eine Differenzierung nach dem Umfang der Versickerung von Oberflächenabwasser auf dem Grundstück selbst, erlaube. Um nicht mit großem Aufwand „Quadratmeter genau“ ermitteln zu müssen und nicht aufgrund jeglicher Flächenreduzierung eine Korrektur der Gebührenhöhe vornehmen zu müssen, erfolge die Einstufung in z.B. zehn verschiedene Kategorien für das Ausmaß der jeweils bebauten und befestigten Flächen des einzelnen Grundstücks.

Nach Abschluss der eigenen Auswertungen würden deren Ergebnisse zunächst den Grundstückseigentümern mit der Bitte um Überprüfung –insbesondere auch hinsichtlich der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zur Beseitigung von Oberflächenwasser– vorgelegt, sodass die Klärung von Streitfragen zumeist noch vor dem formellen Veranlagungsverfahren erfolgen könne.

Jedes der Verfahren würde durch eine Informationsveranstaltung für die Bürgerschaft eingeleitet und durch aussagekräftige Broschüren sowie eine Telefonhotline begleitet.

Während der Beratung trifft GRM Schnappauf um 20.08 Uhr im Sitzungssaal ein.

Zu den Korrekturfaktoren im Dialog mit den Abgabeschuldnern zähle dann auch das Vorhandensein, von zur Regenwassernutzung im Haushalt verwendeten Zisternen.

Hinsichtlich einer zum Schutz des Ortsbildes und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in der Fachliteratur (vgl. 1. Absatz zu TOP 8 der Sitzung v. 16.07.2014) empfohlenen Bagatellgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit von Regenwasserzisternen, welche bei 4 cbm Fassungsvermögen liegen sollte, erläutert Herr Brodrecht, dass man aus den bereits dargelegten ökologischen Gründen eine im Einzelfall gebührenreduzierende Berücksichtigung bereits ab einem Volumen von 1 cbm empfehle, nachdem die in dem genannten Fachartikel befürchtete „außerordentliche Verdichtung von Regentonnen“ sowie der zusätzliche Verwaltungsaufwand, welcher im Rahmen einer kostenrechnenden Einrichtung ohnehin wiederum von den Abgabeschuldnern getragen werden muss, letztendlich vernachlässigt werden könnten. Die entsprechende Entscheidung liege allerdings beim Satzungsgeber. GRM Wagner legt in diesem Zusammenhang auf die Einbeziehung des Stauraums früher in den kleineren Ortsteilen genutzter Dreikammerklärgruben wert, welcher regelmäßig 3,5 cbm betrage.

Abschließend bestätigt Herr Brodrecht noch, dass im Falle von strittigen oder korrekturbedürftigen Berechnungsgrundlagen gegebenenfalls eine Klärung vor Ort erfolgen würde und, dass durch die erwähnte Stufenregelung zumeist erst der Abzug größerer Flächen eine Gebührenreduzierung durch Einstufung in eine niedrigere Veranlagungskategorie mit sich bringe.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion wird zunächst geklärt, dass die mit der Beseitigung von Straßenflächen abfließenden Regenwassers verbundenen Kosten bereits vorab vom Gesamtaufwand abgezogen würden, wobei überörtliche Baulasträger wie Landkreis oder Freistaat ihre Kostenbeteiligung an der Straßenentwässerung zumeist bereits durch einmalige Zahlungen abgegolten haben.

Maßgeblich für die Berechnung der individuellen Gebührenhöhe werden definitiv nur solche bebauten und befestigten Flächen sein, von welchen Niederschlagswasser unter Inanspruchnahme einer öffentlichen Entwässerungsleitung einem Vorfluter zu geführt werde. Abwasser aus Niederschlägen, welches (vollständig) auf dem Grundstück versickert werden oder unmittelbar einem Vorfluter zugeführt werden könne, bleibe diesbezüglich unberücksichtigt.

Sodann wird auf entsprechende Frage die bereits unter § 14 BGS/EWS bestehende Verpflichtung der Gebührenschuldner erläutert, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen umfassend Auskunft zu erteilen. Verstöße würden unter die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitstatbestände der Art. 14 bis 16 KAG (Abgabehinterziehung, leichtfertige Abgabeverkürzung, Abgabegefährdung) fallen, wobei die Rechtsgrundlagen der AO für eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht anwendbar wären.

Zum Abschluss besteht Einigkeit über einen Zeitablauf dahingehend, dass der Gemeinderat zunächst über die notwendigen Vorgaben zu den Berechnungsgrundlagen Beschluss fassen werde, sodass dann die umfangreich dargelegten Ermittlungs-, Informations- und Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden könnten, in deren Zuge auch die Gesamtfaktoren für die flächenmäßige Verteilung des einschlägigen Aufwands erarbeitet würden, sodass vor Beginn des Veranlagungsjahres 2016 die Rechtsgrundlage für die erstmals getrennte Gebührenabrechnung am Ende des Veranlagungszeitraums beschlossen werden könnten.

Nachdem aus dem Gremium keine weiteren Rückfragen mehr gestellt werden und mit dem dargelegten Vorgehen Einverständnis besteht, verlässt Herr Brodrech die Sitzung um 20.45 Uhr.

TOP 3

Vollzug der EWS;

Erweiterung des Entsorgungsgebiets um den Ortsteil Nankenhof

Bürgermeister Schumann hält einleitend fest, dass im Zuge der Entscheidungen über die Erschließung der kleineren Ortsteile durch die leitungsgebundenen Einrichtungen Mitte der neunziger Jahre beschlossen worden war, keine öffentliche Abwasserbeseitigung des Ortsteils vorzunehmen, weil die hiermit verbundenen Kosten als so hoch anzusehen gewesen waren, dass sie im Rahmen der durch das Globalprinzip vorgegebenen Beteiligung der entsprechenden Grundstückseigentümer nur so unzureichend gedeckt worden wären, dass man die daraus resultierende Restfinanzierung nicht der Gesamtheit von Beitrags- und Gebührenzählern auferlegen hatte wollen.

Auch die betroffenen Grundstückseigentümer hatten seinerzeit hiergegen keine Einwände erhoben und die Entsorgung weiterhin durch Kleinkläranlagen vorgenommen.

Da die technischen Anforderungen an solche dezentralen Lösungen aus Gründen des Umweltschutzes ansteigen, sind für die Betroffenen immer wieder Instandhaltungs- und Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich, welche gegebenenfalls staatlich gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist verständlicher Weise die Dauerhaftigkeit einschlägiger Investitionen und Bezuschussungen, sodass sie nicht durch einen absehbaren Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit dazugehörigem Anschluss- und Benutzungszwang unwirtschaftlich werden dürfen.

Nachdem die genannten kostenmäßigen Voraussetzungen unverändert sind und auch die Grundstückseigentümer weiterhin dezentrale Lösungen bevorzugen, wird beschlossen, den Ortsteil Nankenhof auch weiterhin nicht in den Regelungsbereich der EWS einzubeziehen und demzufolge auch keine tatsächlichen Erschließungsmaßnahmen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen.

TOP 4

Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Sitzung am 16.07.2014 das Ingenieurbüro GBI, Herzogenaurach mit der Grundlagenermittlung zur Festsetzung getrennter Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (vgl. TOP 2 der heutigen Sitzung) beauftragt worden war und, dass man die Firma Bucher, Weisendorf, mit dem Abriss des gemeindeeigenen Gebäudes „Fürther Straße 1-3“ betraut habe.

In der letzten Sitzung seien die Baumaßnahmen zum notwendigen Neubau des RÜ 5 (Hessenmühle) sowie zur Anpassung des RÜB 3.1 (Falkendorf) an die aktuellen technischen Vorgaben an die Firma Dechant, Weismain, vergeben worden.

TOP 5

Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

Zur Frage von GRM Faatz-Schleicher hinsichtlich des Abbruchs des Anwesens „Fürther Straße 1-3“ teilt Bürgermeister Schumann mit, dass es beim Auftragnehmer zu Verzögerungen gekommen sei, weshalb man den ursprünglichen Zeitplan nicht einhalten habe können. Die Maßnahmen würden nunmehr am 19. und 20. September durchgeführt. Auf ergänzende Frage von GRM Kreß wird bestätigt, dass der Stromanschluss bereits abgetrennt worden sei, und, dass für den bestehenden Anbau auf dem Grundstück Fl.-Nr. 100 der Gemarkung Münchaurach der entsprechende Teil der Ostwand erhalten bleiben werde.

Sonstige Wortmeldungen erfolgen nicht.

TOP 6
Bürgerfragestunde

Herr Dietmar Lehmann weist im Zusammenhang mit den Kosten für die Beseitigung von Oberflächenwasser darauf hin, dass im Zuge der Ausweisung von Neubaugebieten des Öfteren die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen angelegten Gräben zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen die entsprechenden öffentlichen Einrichtungen tangieren würden.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Beseitigung sogenannten wildabfließenden Oberflächenwassers, welches nicht aus bebauten Bereichen stamme, keine gemeindliche Aufgabe darstelle, sodass auch die öffentliche Oberflächenentwässerung die Aufnahme dieser Wassermassen nicht berücksichtigen müsse bzw. hinsichtlich der Refinanzierung auch nicht dürfe.

Nichtöffentliche Sitzung siehe Seiten: S. 14 bis S. 17

v.g.u

M e i s e l
Schriftführer

Klaus S c h u m a n n
1. Bürgermeister